



**AMTLICHES
MITTEILUNGSBLATT
DER STÄDTEREGION AACHEN**
– *Amtsblatt* –



66. JAHRGANG

AACHEN, DEN 31. AUGUST 2011

NR. 16

STÄDTEREGION AACHEN

**Satzung über die Durchführung der Aufgaben
nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)
in der StädteRegion Aachen vom 22.08.2011**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) und der §§ 7 und 13 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und nach dem Bundeskindergeldgesetz vom 12.07.2011 (GV NRW S. 364) sowie des § 3 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Bildung der StädteRegion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008 in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der StädteRegionstag der StädteRegion Aachen im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung am 15.08.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang der Aufgabenübertragung

1. Die StädteRegion Aachen als zuständige Behörde zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes

- im Folgenden StädteRegion genannt -

überträgt den regionsangehörigen Städten und Gemeinden

- im Folgenden Städte und Gemeinden genannt -

zur Entscheidung im Namen der StädteRegion Aachen die Durchführung der ihr gegenüber natürlichen Personen obliegenden Aufgaben nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG), soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

2. Die örtliche Zuständigkeit der herangezogenen Städte und Gemeinden richtet sich nach dem Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person (§ 13 Absatz 1 BKGG).

3. Die in Absatz 1 ausgesprochene Übertragung kann widerrufen werden, wenn

- a) Aufgaben einvernehmlich aus Gründen der Zweckmäßigkeit zentral bei der StädteRegion wahrgenommen werden sollen oder
- b) die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben nicht gewährleistet ist.

§ 2

Aufgaben der Städte und Gemeinden

1. Die Städte und Gemeinden stellen sicher, dass die personelle Ausstattung zur Aufgabenwahrnehmung ausreichend ist.
2. Die Städte und Gemeinden verfolgen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben vorbehaltlich der Regelung in § 3 Absatz 1 alle Ansprüche der StädteRegion gegen Dritte und setzen diese Ansprüche durch.
3. Die Städte und Gemeinden entscheiden über Stundung, Niederschlagung und Erlass nicht durchsetzbarer Forderungen.

§ 3

Aufgaben der StädteRegion

1. Die StädteRegion bleibt zuständig für die gerichtliche Durchsetzung von Ersatz- und Erstattungsansprüchen.
2. Widersprüche gegen Entscheidungen der Städte und Gemeinden bei der Umsetzung der Aufgaben nach § 6b des BKGG sind - soweit ihnen nicht abgeholfen wird - der StädteRegion zur Entscheidung vorzulegen.
3. Bei der Durchführung von gerichtlichen Streitverfahren mit Ausnahme der unter Ziffer 4 genannten Angelegenheiten werden die Städte und Gemeinden durch die StädteRegion vertreten.
4. In Angelegenheiten, die ohne Vorverfahren bei den Sozialgerichten anhängig werden (z. B. Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen) oder Untätigkeitsklagen

liegt die Zuständigkeit bei den Städten und Gemeinden, soweit diese für die strittige Entscheidung oder die nicht rechtzeitigen Entscheidungen im Sinne des § 88 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verantwortlich sind.

5. In Fällen, in denen die nicht rechtzeitige Entscheidung über einen Widerspruch (§ 88 Abs. 2 SGG) im Verantwortungsbereich der StädteRegion liegt, ist diese für die Durchführung diesbezüglicher Streitverfahren auch im Zusammenhang mit übertragenen Aufgaben zuständig.

§ 4

Befugnisse der Städteregion

1. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben nach § 6b BKG und eines einheitlichen Verfahrens erlässt die StädteRegion Richtlinien, allgemeine Weisungen und Weisungen im Einzelfall. An der Erstellung von Richtlinien werden die Städte und Gemeinden beratend beteiligt.
2. Die StädteRegion ist berechtigt, die ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben zu prüfen. Die Städte und Gemeinden erteilen die notwendigen Auskünfte und gewähren Akteneinsicht.
3. Zur Steuerung und Planung der Aufwendungen für Bildungs- und Teilhabeleistungen ist die StädteRegion berechtigt, das erforderliche Datenmaterial, auch im Rahmen einer automatisierten Datenabfrage, bei den Städten und Gemeinden anzufordern.

§ 5

Kostenerstattung

1. Die den Städten und Gemeinden für die Leistungserbringung nach § 6 b BKG entstehenden Netto-Aufwendungen werden durch die StädteRegion erstattet.
2. Eine Erstattungspflicht besteht nicht, soweit Leistungen zu Unrecht erbracht oder Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht worden sind und dies auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten durch die Stadt oder Gemeinde beruht.
3. Die Städte und Gemeinden tragen die mit der Aufgabenwahrnehmung nach dieser Satzung verbundenen Personal- und Sachkosten. Dies gilt auch für Verfahrenskosten.
4. Die Verwaltungskosten für die Aufgabenwahrnehmung nach § 6b BKG werden vom Bund pauschal erstattet. Von diesem Betrag verbleiben 10% bei der StädteRegion

Aachen zur Deckung der hier entstehenden Verwaltungsaufwendungen für die Aufgaben nach den §§ 3 und 4 dieser Satzung. Der Restbetrag wird an die Städte und Gemeinden weitergeleitet. Dabei wird derselbe Verteilungsschlüssel angewandt, den das Land NRW für die Verteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte verwendet.

5. Sofern über einen Mehrbelastungsausgleich des Landes nach § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und nach dem Bundeskindergeldgesetz weitere Verwaltungskosten erstattet werden, werden diese an die Städte und Gemeinden weitergeleitet. Dabei wird nach Möglichkeit das Verteilungsverfahren des Landes entsprechend angewendet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 1.1.2011 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung über die Durchführung der Aufgaben nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKG) in der StädteRegion Aachen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Städteregionsrat hat den Städteregionsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der StädteRegion vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 22.08.2011

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

Herausgeber: StädteRegion Aachen, Der Städteregionsrat, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, Telefon 0241/5198-0. Verantwortlich: für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der StädteRegion Aachen; StädteRegion Aachen, Der Städteregionsrat, Stabsstelle Pressestelle und Marketing. Bezugsmöglichkeiten: Stabsstelle Pressestelle und Marketing der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare: des Amtsblattes können kostenfrei bei der Stabsstelle Pressestelle und Marketing während der Dienststunden abgeholt werden. Layout und Druck: Druckerei der StädteRegion Aachen, Bachstraße 39, 52066 Aachen.